

BFH: Keine Anwendung des Halbabzugsverbots bei dem Anrechnungsverfahren unterliegenden Einnahmen

Der BFH hat jetzt die unten dargestellte Auffassung des Niedersächsischen FG bestätigt, wonach Auflösungsverluste nur dann dem Halbabzugsverbot unterliegen, wenn der Steuerpflichtige durch seine Beteiligung Einnahmen erzielt hat, die dem Halbeinkünfteverfahren unterlagen. Der Aufwand ist in vollem Umfang anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige durch seine Beteiligung an der GmbH lediglich solche Einnahmen erzielt hat, für die noch das Anrechnungsverfahren galt.

BFH, Urteil vom 06.04.2011, [IX R 28/10](#), BStBl II 2011, S. 814

Entscheidung Niedersächsisches FG

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war mit einer Stammeinlage von 13.500 Euro zu 50 % an einer GmbH beteiligt und zugleich deren Geschäftsführer. Eine Gewinnausschüttung erhielt der Kläger lediglich im Jahre 2001 für das Geschäftsjahr 2000. Im Jahre 2005 wurde ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH gestellt, welcher im Jahre 2006 vom zuständigen Amtsgericht mangels Masse abgewiesen wurde. Daraufhin wurde die Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen. Der Kläger machte als Auflösungsverlust im Sinne des § 17 EStG in voller Höhe von 13.500 Euro geltend. Das Finanzamt erkannte jedoch nur einen Auflösungsverlust in häftiger Höhe von 6.750 Euro an. Der Steuerpflichtige erhob gegen den Bescheid zunächst erfolglos Einspruch und sodann Klage.

Entscheidung

Das Niedersächsische FG gab der Klage im Hinblick auf die volle Berücksichtigung des Auflösungsverlustes statt. Es stellt in seiner Begründung maßgeblich auf die bisherige Rechtsprechung des BFH zur Anwendung des Halbabzugsverbots gemäß § 3c Abs. 2 EStG auf Verluste aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG) ab. Demnach unterliegt der Auflösungs- bzw. Veräußerungsverlust des wesentlich beteiligten Gesellschafters nur dann dem Halbabzugsverbot nach § 3c Abs. 2 EStG, wenn der Gesellschafter bisher Einkünfte aus der Beteiligung erzielt hat, die dem Halbeinkünfteverfahren unterlegen haben. Das Niedersächsische FG schließt aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, dass Einkünfte aus der Beteiligung bereits dem Halbeinkünfteverfahren unterlegen haben müssen, um zur Anwendung des Halbabzugsverbots auf einen späteren Auflösungs- bzw. Veräußerungsverlust führen zu können. Das Niedersächsische FG stellt sich mit seiner Entscheidung gegen ein Urteil des FG Rheinland-Pfalz, welches in einem vergleichbaren Sachverhalt einen Veräußerungsverlust nur zu Hälfte zum Abzug zugelassen hat.

Betroffene Norm

§ 3c Abs. 2 EStG, § 17 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 1 EStG

Vorinstanz

[Niedersächsisches FG](#), Urteil vom 18.05.2010, 2 K 61/09, EFG 2010, S. 1588

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 25.06.2009, [IX R 42/08](#).

BFH, Urteil vom 14.07.2009, [IX R 8/09](#).

BFH, Beschluss vom 18.03.2010, [IX B 227/09](#).

[Finanzgericht Rheinland-Pfalz](#), Urteil vom 12.11.2009, 6 K 2084/07, rechtskräftig, EFG 2010, S. 318

Weitere Beiträge

[BFH: Halbabzugsverbot bei Auflösungsverlust](#)

[FG Düsseldorf: Das Halbeinkünfteverfahren ist auf Veräußerungsverluste anzuwenden](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.